



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzende des
Rechtsausschusses
Frau Marlies Kohnle-Gros, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Amon
Susanne.amon@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5186
06131 1617-5186

09.10.17

Sitzung des Rechtsausschusses am 14.09.2017

TOP 5 „Umsetzung Prostitutionsgesetz“, Antrag der Fraktion der AfD,

Vorlage 17/1773

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Kohnle-Gros, *liebe Marlies,*

in der vorgenannten Sitzung hat der Rechtsausschuss zu TOP 5 um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach und übersenden den Sprechvermerk als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Anlage

Sitzung des Rechtsausschusses am 14.9.2017

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 17/1773

TOP 5 „Umsetzung des Prostitutionsgesetz“

Sprechvermerk

Das Prostituiertenschutzgesetz ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. In Rheinland-Pfalz liegt die ministerielle Zuständigkeit für das Prostituiertenschutzgesetz insgesamt, außer für § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes (gesundheitliche Beratung), bei dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz. Für § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes liegt die ministerielle Zuständigkeit bei dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie. Die fristgerechte Umsetzung des Gesetzes gestaltet sich nicht nur in Rheinland-Pfalz sondern in nahezu allen Bundesländern schwierig.

Die Gründe für die Verzögerung sind vielfältig:

- Im Wesentlichen ist die kurze Vorlaufzeit als Grund zu nennen;
- aber auch, dass in vielen Punkten Neuland betreten wird und die Aufgaben sehr umfassend und komplex sind.
- Ein weiterer Grund ist die zu späte und mangelnde Unterstützung des Bundes.

Rheinland-Pfalz hat gemeinsam mit anderen Ländern frühzeitig und wiederholt auf diese Problematiken der Umsetzung hingewiesen und gebeten, dass das Gesetz erst später, nämlich zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll. Die Einwände der Länder wurden aber vom Bundesrat abgewehrt. Auch der Antrag von Rheinland-Pfalz, den Vermittlungsausschuss anzurufen, wurde nicht angenommen.

Ferner hat der Bund die beiden zentralen Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Gesetzes erst Anfang 2017 in den Bundesrat eingebracht. Beispielsweise lag die

bundeseinheitliche Anmeldebescheinigung, die in der Bundesdruckerei hergestellt wird, keinem Land am 1. Juli 2017 vor. Dadurch hatten die Länder bis zum letzten Moment keine Planungssicherheit.

Bis zum Inkrafttreten der Zuständigkeitsverordnung gelten daher die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen: Für die Fälle, in denen ein Bundesgesetz in Kraft tritt, welches von den Ländern umgesetzt werden soll, das Land aber keine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeiten für die Umsetzung vornimmt, sind in Rheinland-Pfalz nach § 2 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz der Landkreisordnung und § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, die in Rheinland-Pfalz die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes konkret regelt, ist damit die nötige Klarheit geschaffen. Darüber wurden alle Landkreise und kreisfreien Städte von dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz entsprechend informiert. Das Ministerium steht in engem Kontakt mit den ausführenden Kommunen.

Die Zuständigkeitsverordnung wurde am 15. August 2017 im Ministerrat in der ersten Lesung gebilligt und wird voraussichtlich Ende Oktober 2017 in Kraft treten. In Rheinland-Pfalz werden danach die Landkreise und kreisfreien Städte für die Umsetzung konkret zuständig sein.

Obere Aufsichtsbehörden werden die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für den Prostitutionsgewerberechtlichen Teil, und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Anmeldung der Prostituierten sowie deren gesundheitliche Beratung. Das für die gesundheitliche Beratung zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ist hier die oberste Aufsichtsbehörde. Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz stellt die oberste Aufsichtsbehörde für das Prostitutionsgewerbe und die Anmeldung dar.